

II-577 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

9.2.1965

210/A.B.
zu 198/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r
auf die Anfrage der Abgeordneten K r a t k y und Genossen,
betreffend Leistungen der Gebietskörperschaften für Einsätze des
Bundesheeres.

-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1964 an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Kratky, Holoubek, Haberl und Genossen betreffend Leistungen der Gebietskörperschaften für Einsätze des Bundesheeres beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

1. Das von der Gemeinde Wien für Leistungen des Bundesheeres bezahlte Geld ist in meinem Ministerium ordnungsgemäss verrechnet und entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften als Bundeseinnahme verbucht und an das Bundesministerium für Finanzen abgeführt worden. Dieser Betrag ist daher dem Bundesheer, das aus seinen Ressortmitteln den notwendigen Aufwand für die genannten Leistungen getragen hat, nicht zugeflossen.

2. Die Tatsache dieser Leistungen der Gemeinde Wien war mir nicht bekannt, weil ich mein Amt als Bundesminister für Landesverteidigung erst im April 1964 angetreten habe, diese Zahlung aber bereits im Jahre 1963 gemäss den damals für "Assistenzen und gemeinnützige Arbeiten" geltenden Bestimmungen geleistet worden ist.

3. Wenn von mir im Finanz- und Budgetausschuss am 18. November 1964 ausgeführt wurde, dass das Bundesheer "bei den Einsätzen, die es für die Gebietskörperschaften leistet, überhaupt keine Vergütung erhält", ist dies richtig. Massgeblich für diese Feststellung ist der Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 30. Mai 1964, Zl. 353.393-Zentr/64, mit dem die Frage der Vergütung für Hilfeleistungen des Bundesheeres neu geregelt wurde. Diesem Erlass liegt das Ergebnis der mit den Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes sowie des Rechnungshofes über diese Materie geführten Verhandlungen zugrunde. Diese auf Grund von Bemängelungen des Rechnungshofes eingeleiteten Verhandlungen, die bereits vor meinem Amtsantritt zum Abschluss gekommen waren, führten zu folgendem Ergebnis:

210/A.B.
zu 198/J

- 2 -

Die Verwendung des Bundesheeres ist - abgesehen von den Fällen des § 2 Abs.1 lit.a und b des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955 - zur zulässig für

a) Hilfeleistungen bei Elementarereignissen und Unglücksfällen aussergewöhnlichen Umfanges gemäss § 2 Abs.1 lit.c des Wehrgesetzes.

Hiezu zählen auch Arbeiten nach Elementarereignissen und Unglücksfällen aussergewöhnlichen Umfanges, jedoch nur im notwendigsten Ausmass zur vorläufigen Herstellung des Funktionierens des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens; dabei kann es sich beispielsweise um den behelfsmässigen Bau von Brücken, die behelfsmässige Herstellung für den Verkehr unbedingt notwendiger Strassen oder sonstige Aufräumarbeiten nach Elementarkatastrophen handeln.

b) Hilfeleistungen im Rahmen der Ausbildung.

Dem Bundesheer bleibt es vorbehalten, Arbeiten ausserhalb der Hilfeleistungen gemäss § 2 Abs.1 lit.c des Wehrgesetzes auszuführen, soweit sie im Interesse der Ausbildung der Truppe gelegen sind. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob solche Ausbildungsvorhaben auf Ersuchen des Bundes, der Länder oder Gemeinden oder anderer öffentlicher Körperschaften oder von privaten Stellen an das Bundesheer herangetragen werden; ob dem Ersuchen Rechnung getragen werden kann, richtet sich ausschliesslich danach, ob die betreffenden Arbeiten der militärischen Ausbildung dienen.

Zu a):

In diesen Fällen ist an den Bund keine Vergütung zu leisten.

Zu b):

Auch in diesen Fällen ist an den Bund keine Vergütung zu leisten. In jenen Fällen, in denen die anfordernden Stellen nicht Dienststellen der Hoheitsverwaltung des Bundes sind, muss allerdings das für die Hilfeleistung notwendige Material dem Bundesheer beigestellt bzw. ersetzt werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung galten die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 21.Mai 1960, Zl.407.356-Wi/IV/60, betreffend "Assistenzen und gemeinnützige Arbeiten des Bundesheeres; Kostentragung". Nach diesen Bestimmungen waren für Einsätze gemäss § 2 Abs.1 lit.c des Wehrgesetzes - die unter dem Begriff "Assistenzen" zusammengefasst werden - ebenfalls keine Vergütungen zu leisten, wohl aber für Einsätze des Bundesheeres im Rahmen der Durchführung von "gemeinnützigen Arbeiten".

210/A.B.
zu 198/J

- 3 -

Bei den in der Anfrage genannten Leistungen des Bundesheeres dürfte es sich um einen Einsatz des Bundesheeres im Rahmen der Durchführung von "gemeinnützigen Arbeiten" im Feber 1963 gehandelt haben.

Auf Ersuchen der Gemeinde Wien hat das Bundesheer mit Kraftfahrzeugen und Mannschaften in der Zeit vom 6.2. bis 15.2.1963 an Schneeräumen mitgewirkt. Die anfordernde Stelle - der Magistrat der Stadt Wien - hatte sich bereits vor Durchführung der Arbeiten zum Ersatz der auflaufenden Kosten verpflichtet. Das Gruppenkommando I hat daraufhin mit Schreiben vom 10.Juli 1963 der Gemeinde Wien eine Rechnung über den entstandenen Aufwand, einschliesslich der Beträge für gezahlte Barbezüge, für Verpflegung der Mannschaft, für Treibstoff, für Abnutzung an Bekleidung und Geräten sowie für Verluste und Beschädigungen in der Gesamthöhe von 104.706,10 S übermittelt. Dieser Betrag wurde von der Gemeinde Wien am 5.8.1963 überwiesen und - wie ich oben zu Punkt 1 der Anfrage ausführte - vom Bundesministerium für Landesverteidigung ordnungsgemäss als Bundes-einnahme verbucht.

Abgesehen davon hat das Bundesheer im Rahmen von Ausbildungsvorhaben der Truppe der Gemeinde Wien wertvolle und kostensparende Arbeiten geleistet, für die keinerlei Vergütung in Anspruch genommen wurde.

-.---.--.